



Belastingdienst

Erläuterung Einkommenserklärung 2024

Erläuterung zu den Fragen

Haben Sie uns zuvor eine Einkommenserklärung geschickt? Und sind Sie immer noch ein qualifizierter ausländischer Steuerpflichtiger? Dann brauchen Sie uns keine neue Einkommenserklärung zu schicken.

Ermitteln Sie mit den Berechnungshilfen in der Anleitung zur Steuererklärung, ob Sie (beschränkt steuerpflichtiger) Steuerausländer sind. Als qualifizierender ausländischer Steuerpflichtiger können Sie die gleichen Abzugsposten und Abgabenermäßigungen wie ein Einwohner der Niederlande in Anspruch nehmen, z. B. den Abzug von Eigenheimzinsen für Ihr (ausländisches) Eigenheim.

Wenn Sie alle Voraussetzungen für eine beschränkte Steuerpflicht als Steuerausländer erfüllen, müssen Sie eine Einkommenserklärung vorlegen. Füllen Sie die Erklärung aus und lassen Sie diese vom Finanzamt Ihres Wohnsitzlandes 2024 unterschreiben. Senden Sie die Einkommenserklärung vorzugsweise gleichzeitig mit Ihrer Steuererklärung zu. Sollte das nicht möglich sein, schicken Sie dann auf jeden Fall zuerst Ihre Steuererklärung zu. Sie brauchen dann zur Abgabe Ihrer Steuererklärung nicht um Aufschub zu bitten. Schicken Sie die Einkommenserklärung mit allen für Sie zutreffenden Angaben nachträglich ein, nachdem Sie die Steuererklärung abgegeben haben. Wenn Sie dies nicht tun, werden Sie als nicht qualifizierter ausländischer Steuerzahler betrachtet. Sie erhalten dann einen Steuerbescheid ohne die gleichen Abzugsposten und Steuerfreibeträge wie ein Einwohner der Niederlande. Dies kann dazu führen, dass ein höherer Betrag an Einkommensteuer fällig wird. Wir werden Sie diesbezüglich kontaktieren.

Senden Sie das Formular dann an:

Belastingdienst/Kennis- en expertisecentrum Buitenland
Postbus 2577
6401 DB Heerlen
the Netherlands

Haben Sie noch Fragen?

Weiterführende Informationen finden Sie unter belastingdienst.nl/internationaal. Oder rufen Sie das Steuertelefon Ausland an: +31 555 385 385, erreichbar von Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 20.00 Uhr und Freitag von 8.00 bis 17.00 Uhr.

Voraussetzungen für beschränkt steuerpflichtige Steuerausländer

Sie sind 2024 beschränkt steuerpflichtiger Steuerausländer, wenn Sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie versteuern Ihr gesamtes oder nahezu Ihr gesamtes Einkommen in den Niederlanden. Dies ist der Fall, wenn Sie mindestens 90% Ihres Welteinkommens in den Niederlanden versteuern.
- Sie wohnen in einem EU-Land, Liechtenstein, Norwegen, Island, der Schweiz, auf Bonaire, St. Eustatius oder Saba.
- Sie können eine Einkommenserklärung des Finanzamts Ihres Wohnsitzlandes vorlegen.

Beispiel

Sie wohnen in Belgien und arbeiten in den Niederlanden. Ihr Einkommen aus den Niederlanden beträgt 50.000 €. Sie versteuern dieses Einkommen in den Niederlanden. Sie haben kein weiteres Einkommen oder Vermögen. Sie wohnen in einem EU-Land und versteuern Ihr gesamtes oder nahezu Ihr gesamtes Einkommen in den Niederlanden. Sie sind beschränkt steuerpflichtiger Steuerausländer, wenn Sie zudem eine Einkommenserklärung vorlegen können.

Verwenden Sie die Einkommenserklärung des Landes, in dem Sie in dem betreffenden Jahr gelebt haben.

Beispiel

Sie wohnen 2024 in Deutschland und ziehen Anfang 2025 in die Niederlande. Über 2024 verwenden Sie die deutsche Einkommenserklärung. Und geben Sie auch die Anschrift an, an der Sie 2024 gewohnt haben.

Vermögen und Einkünfte aus wesentlichen Beteiligungen werden berücksichtigt

Bei der Ermittlung der 90%-Schwelle berücksichtigen wir nicht nur Ihr Einkommen aus Arbeit und Wohnung, sondern auch Ihr Vermögen und Ihre Einkünfte aus wesentlichen Beteiligungen. Es kann somit sein, dass Sie Ihr Arbeitseinkommen vollständig in den Niederlanden versteuern, Aber dass Sie trotzdem das 90%-Kriterium nicht erfüllen, da Sie beispielsweise über ein hohes eigenes Vermögen verfügen.

Beispiel

Sie haben Ihren Wohnsitz in Deutschland und arbeiten in den Niederlanden. Ihr Einkommen aus den Niederlanden beträgt 50.000 €. Dieses Einkommen versteuern Sie vollständig in den Niederlanden. Daneben haben Sie in Deutschland Vermögen in Form von Sparguthaben, Aktien und Obligationen.

Erläuterung zu den Fragen (Fortsetzung)

Nach den niederländischen Steuerbestimmungen betragen Ihre Einkünfte aus Sparerträgen und Vermögen 6.400 €. Diese Einkünfte versteuern Sie nicht in den Niederlanden. Daneben haben Sie ein Einkommen in Höhe von 50.000 €, das Sie in den Niederlanden versteuern. Sie versteuern in den Niederlanden 88,7% Ihres Gesamteinkommens von 56.400 €. Dies ist somit weniger als 90% Ihres Einkommens. Wir stufen Sie deshalb nicht als (beschränkt steuerpflichtigen) Steuerausländer ein.

Was zählt nicht mit bei der Bestimmung der 90%-Grenze

Bei der Ermittlung der 90 %-Grenze bleiben die negativen Aufwendungen für Vorsorgeleistungen, der negative personen- gebundene Abzug, (negative) Einkünfte aus Wohneigentum, Aufwendungen für Vorsorgeleistungen, personengebundene Abzugsposten und der Abzug wegen keiner oder geringer Eigenheimschulden unberücksichtigt.

Beispiel

Sie haben Ihren Wohnsitz in Deutschland und arbeiten in den Niederlanden und in Deutschland. Ihr Einkommen aus den Niederlanden beträgt 50.000 €. Dieses Einkommen versteuern Sie vollständig in den Niederlanden. Ihr Einkommen aus Deutschland beträgt 4.500 €. Dieses Einkommen versteuern Sie vollständig in Deutschland. Sie haben Wohneigentum in Deutschland. Die (negativen) Einkünfte aus Wohneigentum betragen 10.000 €.

Ihr Gesamteinkommen zur Ermittlung der 90%-Schwelle beträgt 54.500 €. Davon versteuern Sie 50.000 € in den Niederlanden. Das ist 91,7 %. Ihre (negativen) Einkünfte aus Wohneigentum werden bei der Ermittlung der 90%-Schwelle nicht berücksichtigt. Sie sind beschränkt steuerpflichtiger Steuerausländer, wenn Sie auch eine Einkommenserklärung vorlegen können.

Steuerliche Partner

Haben Sie einen Partner? Und möchten Sie, dass wir Ihren Partner als steuerlichen Partner betrachten? Dies ist unter den folgenden Voraussetzungen möglich:

- Sie erfüllen die Voraussetzungen für eine steuerliche Partnerschaft.
- Sie und Ihr Partner erfüllen beide die 90%-Anforderung.
- Sie und Ihr Partner versteuern mindestens 90% Ihres gemeinsamen Welteinkommens in den Niederlanden.

Achtung!

Sind Sie und Ihr Partner beide (beschränkt steuerpflichtige) Steuerausländer und gibt Ihr Partner keine Steuererklärung ab? Dann muss auch Ihr Partner eine Einkommenserklärung ausfüllen und einreichen.

Erläuterung zu den Fragen in der Einkommenserklärung

Zu Frage 2a

Wenn Sie Ihr genaues Geburtsdatum nicht kennen, tragen Sie ein: 01-01-.... (tt-mm-jjjj).

Die Registriernummer ist die Nummer, die Ihnen vom Finanzamt Ihres Wohnsitzlandes zugewiesen wurde. Unter dieser Nummer werden Sie bei der Steuerverwaltung Ihres Wohnsitzlandes geführt.

Zu Frage 4a

Beantworten Sie diese Frage, wenn Sie als Unternehmer oder Mitberechtigter eines Unternehmens Gewinn aus Unternehmen hatten, der nicht in den Niederlanden versteuert wurde. Weiterführende Informationen zu „Gewinn aus Unternehmen“ finden Sie auf belastingdienst.nl.

Zu Frage 4b

Tragen Sie hier Lohn und Krankengeldleistungen ein, worauf in den Niederlanden keine Steuern erhoben wurden.

Unter Lohn und Krankengeldleistungen fallen beispielsweise:

- alle von Ihrem Arbeitgeber bezogenen Einkünfte wie Lohn, Urlaubsgeld, Privatnutzung eines Firmenwagens und Gratifikationen
- krankheitsbezogene Leistungen
- Praktikumsvergütungen

Die Beträge finden Sie in der Jahresübersicht, die Sie von Ihrem Arbeitgeber oder Leistungsträger erhalten haben. Weiterführende Informationen über Lohn und Krankengeld finden Sie auf belastingdienst.nl unter der Sucheingabe „Arbeit und Einkommen“.

Zu Frage 4c

Tragen Sie Ihre Trinkgelder, Aktienoptionsrechte und andere Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis ein, die nicht in den Niederlanden besteuert wurden. **Achtung!** Geben Sie freiberufliche Einkünfte und Nebeneinkünfte bei Frage 4h an.

Zu Frage 4d

Tragen Sie hier Ihre nicht in den Niederlanden besteuerten Leistungen ein.

Darunter fallen beispielsweise:

- Rentenleistungen
 - Staatliche Altersrenten wie eine AOW-Leistung der Sociale Verzekeringsbank (SVB)
 - Abfindungsleistungen wie Überbrückungsgelder für Beamte
 - Übergangsleistungen wie Vorruhestandspensionen (VUT-Leistung)
 - Hinterbliebenenleistungen (Anw-Leistung von der SVB)
 - Arbeitslosengeld und Sozialhilfe (WW- oder Wwb-Leistung)
 - Erwerbsminderungsleistungen wie Waz-, IOAZ-, IOAW-, IOW-, Wajong-, WIA- oder WAO-Leistung
 - Leibrentenleistungen, die unter die Lohnsteuer fielen
 - Rückkaufsummen für Leibrenten oder Renten, von denen Lohnsteuer einbehalten wurde
- Die Beträge finden Sie auf der Jahresübersicht, die Sie von Ihrem Leistungsträger erhalten haben. Weiterführende Informationen finden Sie auf belastingdienst.nl unter der Sucheingabe „Arbeit und Einkommen“.

Zu Frage 4e

Füllen Sie diese Frage aus, wenn Sie Rückkaufsummen für Leibrenten oder Renten hatten, die nicht in den Niederlanden besteuert wurden.

Erläuterung zu den Fragen in der Einkommenserklärung (Fortsetzung)

Zu Frage 4f

Tragen Sie die freigestellten Einkünfte ein, die Sie als Amtsträger bei einer internationalen Organisation bezogen haben.

Freigestellte Einkünfte sind Einkünfte, die Sie bezogen, wenn Sie z.B. arbeiteten bei:

- der Europäischen Union
- den Vereinten Nationen
- der NATO
- dem Internationalen Gerichtshof
- dem Europäischen Patentamt
- der ESA/Estrec

Zu Frage 4g

Füllen Sie diese Frage nur aus, wenn Sie Rentenleistungen von der Europäischen Union bezogen.

Zu Frage 4h

Füllen Sie diese Frage aus, wenn Sie Erträge aus Arbeit hatten, die nicht in den Niederlanden versteuert wurden und die Sie nicht unter Frage 4a bis Frage 4g angegeben haben.

Zu Frage 4i

Geben Sie Ihre Erträge aus der Bereitstellung von beispielsweise einem Gebäude, von Geldforderungen, Lebensversicherungen, bestimmten Kaufoptionen und Genussrechten an.

Die Erträge (minus abzugsfähiger Kosten und Freibeträge) resultieren aus der Bereitstellung von Vermögenswerten. Weiterführende Informationen finden Sie auf belastingdienst.nl unter der Sucheingabe „Arbeit und Einkommen“.

Zu Frage 4j

Tragen Sie den erhaltenen Partnerunterhalt und diesbezüglichen Rückkaufsummen ein.

Die folgenden Partnerunterhaltsleistungen sind anzugeben:

- Unterhaltszahlungen, die Sie von Ihrem Ex-Partner bezogen haben
 - Altersrenten, die Ihnen Ihr Ex-Partner weiterbezahlt haben
 - Abfindungssummen für Partnerunterhalt, die Sie von Ihrem Ex-Partner erhalten haben
 - Miete, die Ihr Ex-Partner für die Mietwohnung weiterbezahlt haben
 - Zinsen, die Ihr Ex-Partner für Ihren Anteil der Hypothekenschuld bezahlt haben
 - Beträge, die Sie für die Verrechnung von Rentenansprüchen oder Leibrenten erhielten, von denen Prämien abgezogen wurden
 - die Eigentumspauschale der Wohnung
- Dies gilt nur, wenn Sie 2024 aufgrund einer (vorläufigen) Partnerunterhaltsregelung in einer Wohnung wohnten, deren (Mit-)Eigentümer Ihr Ex-Partner war. War Ihr Ex-Partner (Mit-)Eigentümer eines Teils dieser Wohnung? Geben Sie dann einen proportionalen Teil der Eigentumspauschale an.

Weiterführende Informationen finden Sie auf belastingdienst.nl unter der Sucheingabe „Arbeit und Einkommen“.

Zu Frage 4k

Regelmäßige Leistungen und diesbezügliche Rückkaufsummen, von denen keine Lohnsteuer einbehalten wird, geben Sie hier an. Kosten, die Sie machten, um diese Leistungen zu erhalten oder weiterhin zu erhalten, dürfen Sie abziehen.

Geben Sie beispielweise die folgenden regelmäßigen Leistungen an:

- regelmäßige staatliche Zuschüsse für Ihr Wohneigentum, z.B. Zuschüsse für eine subventionierte Eigentumswohnung
- sonstige regelmäßige Leistungen und Sachleistungen oder diesbezügliche Rückkaufsummen, z.B. Ausbildungsbeihilfen und Leibrentenleistungen. Sachleistungen sind geldlose Leistungen, d.h. Naturalleistungen.

Zu Frage 4l

Bei sonstigen Einkünften handelt es sich um:

- den zu versteuernden Anteil einer Leistung aus einer Kapitalversicherung
- zurückerhaltene Zinsen für ein Darlehen zur Finanzierung von Wohneigentum

Zu Frage 4n

Füllen Sie diese Frage aus, wenn Sie mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Arbeit fahren und die einfache Wegstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstelle mehr als 10 Kilometer betrug.

Weiterführende Informationen finden Sie auf belastingdienst.nl unter der Sucheingabe „Fahrkostenabzug für öffentliche Verkehrsmittel“.

Zu Frage 4q

Füllen Sie diese Frage aus, wenn Sie mit Ihrem Partner mindestens 5% der Anteile einer Gesellschaft hielten, die nicht in den Niederlanden besteuert wurden.

Weiterführende Informationen finden Sie auf belastingdienst.nl unter der Sucheingabe „Wesentliche Beteiligung“.

Zu Frage 4r

Der niederländische Hohe Rat hat am 24. Dezember 2021 geurteilt, dass das seit 2017 geltende System der Kapitalertragsteuer (Box 3) der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EKSMG) widerspricht. Dadurch müssen wir die alte Rechenmethode durch eine neue ersetzen.

Hatten Sie in 2024 Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die in den Niederlanden nicht besteuert waren? Und war der Wert dieser Vermögenswerte minus Ihrer Schulden am 1. Januar 2024 höher als 57.000 €? Tragen Sie dann bei Frage 4r Ihren Vorteil aus Spar- und Anlageaktivitäten ein.

Sie berechnen Ihren Vorteil aus Spar- und Anlageaktivitäten mithilfe der „Berechnungshilfe Vorteil aus Spar- und Anlageaktivitäten“.

Wie Sie die Bemessungsgrundlage für Spar- und Anlageaktivitäten berechnen müssen, lesen Sie weiter unten.

Erläuterung zu den Fragen in der Einkommenserklärung (Fortsetzung)

Bemessungsgrundlage für Spar- und Anlageaktivitäten

Unter Ihrem Vermögen verstehen wir Ihre Vermögenswerte und Schulden, die in den Niederlanden am 1. Januar 2024 nicht besteuert waren.

Vermögenswerte sind zum Beispiel:

- Bank-, Giro- und Sparguthaben und Prämiendepots
- Aktien
- eine Zweitwohnung oder sonstige Immobilien, die sich nicht in den Niederlanden befinden

Schulden sind zum Beispiel:

- ein Personalkredit für Konsumzwecke, wie für ein Auto oder einen Urlaub
- ein negativer Saldo auf einem Bankkonto
- eine Schuld für eine nicht in den Niederlanden gelegene Zweitwohnung

Beispiel

Ihr Sparguthaben betrug am 1. Januar 2024 150.000 €. Darüber hinaus hatten Sie am 1. Januar 2024 im Zusammenhang mit dem Ankauf eines Autos eine Schuld von 40.000 €. Ihre Bemessungsgrundlage für Spar- und Anlageaktivitäten beträgt am 1. Januar 2024 $150.000 \text{ €} - 40.000 \text{ €} = 53.000 \text{ €}$.

Vermögenswerte, die nicht in den Niederlanden besteuert werden	150.000 €
Schulden, die nicht in den Niederlanden besteuert werden	40.000 €
Steuerfreies Vermögen	57.000 € -
Bemessungsgrundlage für Spar- und Anlageaktivitäten	53.000 €

In der Rechenhilfe geben Sie bei der Bemessungsgrundlage für Spar- und Anlageaktivitäten 53.000 € ein.

Rechenhilfe Bemessungsgrundlage für Spar- und Anlageaktivitäten

Vermögenswerte, die nicht in den Niederlanden besteuert werden	A
Schulden, die nicht in den Niederlanden besteuert werden	B
Ertragsbemessungsgrundlage	C
Steuerfreies Vermögen	€ 57.000
Bemessungsgrundlage für Spar- und Anlageaktivitäten	D

Hinweis!

Ist Ihre Bemessungsgrundlage für Spar- und Anlageaktivitäten 0 € oder negativ? Geben Sie dann bei Frage 4r 0 € ein.

Berechnungsmethode

Bei der neuen Rechenmethode gehen wir von den Vermögenswerten aus, die Sie tatsächlich haben. Dafür verwenden wir fiktive Renditen, die nahe bei den tatsächlichen Renditeraten für Spar- und Anlageaktivitäten liegen. Für Spargeld sind diese viel niedriger als für Anlagen.

Füllen Sie zuerst die *Berechnungstool Bank- und Sparguthaben und Bargeld* und die *Rechenhilfe Anlagen und andere Vermögenswerte* aus. Danach ist es einfacher, Ihren Vorteil aus Spar- und Anlageaktivitäten auszurechnen.

Berechnungstool Bank- und Sparguthaben und Bargeld

Bank-, und Sparguthaben, die nicht in den Niederlanden besteuert werden	A
Bargeld	B
Total Bank- und Sparguthaben und Bargeld. Addieren: A plus B.	C

Rechenhilfe Anlagen und andere Vermögenswerte

Aktien, Anleihen und ähnliches	A
Sonstige Forderungen	B
Immobilien außerhalb der Niederlande	C
Nicht steuerbefreiter Teil von Kapitalversicherungen	D
Rechte auf regelmäßige Leistungen	E
Sonstige Vermögenswerte	F
Sanktion Nettoleibrente oder Nettorente	G
Gesamtbetrag Anlagen und andere Vermögenswerte.	H
Addieren Sie die Buchstaben A bis G.	

Erläuterung zu den Fragen in der Einkommenserklärung (Fortsetzung)
Rechenhilfe Vorteil aus Spar- und Anlageaktivitäten gemäß der neuen Methode (Frage 4r)

Bemessungsgrundlage für Spar- und Anlageaktivitäten. Übernehmen Sie Buchstabe D aus der Rechenhilfe Bemessungsgrundlage für Spar- und Anlageaktivitäten **Sparguthaben.** Übernehmen Sie Buchstabe C aus der Berechnungstool Bank- und Sparguthaben und Bargeld

Berechnen Sie 1,44 % von B.

Anlagen und andere Vermögenswerte

Übernehmen Sie Buchstabe H aus der Rechenhilfe Anlagen und andere Vermögenswerte.

Berechnen Sie 6,14 % von D.

Schulden. Übernehmen Sie Buchstabe B aus der Rechenhilfe Bemessungsgrundlage für Spar- und Anlageaktivitäten.

Berechnen Sie 2,61 % von F.

Steuerpflichtige Rendite. Addieren Sie C und E und ziehen Sie davon G ab.

Übernehmen Sie Buchstabe A.

Übernehmen Sie Buchstabe C aus der Rechenhilfe Bemessungsgrundlage für Spar- und Anlageaktivitäten.

Verhältnis Ihr Anteil und Ihre Ertragsbemessungsgrundlage

Dividieren Sie A durch I und multiplizieren Sie das Ergebnis mit 100. Runden Sie auf 3 Kommastellen ab.

Übernehmen Sie Buchstabe H.

Vorteil aus Spar- und Anlageaktivitäten. Multiplizieren Sie H mit J. Übernehmen Sie K bei Frage 4r.

A	
B	
	C
D	
	E
F	+
	G
	-
	H
A	
I	
	J
	%
	H
	x
	K